Allgemeine Einkaufsbedingungen EMEA

Version März 2025

Deutsche Übersetzung[1]

Teil A

Parteien und Struktur

1. Parteien

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für EMEA ("**Bedingungen**") gelten für alle Bestellungen oder Verträge über die Beschaffung von Waren (einschließlich Software und Daten) und Dienst-/Werksleistungen der Olympus Europa Holding SE und ihrer beherrschten verbundenen Unternehmen (das jeweilige Unternehmen "**Olympus**") von einem Lieferanten ("**Partner**", Olympus und Partner jeweils "**Partei**" und zusammen "**Parteien**").

2. Struktur / Rangfolge / Anwendbarkeit / Allgemeine Definitionen

2.1. Diese Bedingungen bestehen aus zwei Teilen:

2.1.1. „Teil A“, der die allgemeinen Bestimmungen für den Einkauf von Waren und/oder Dienst- und Werksleistungen (im Folgenden: Leistungen) enthält;

2.1.2. „Teil B“, der länderspezifische Bestimmungen hinsichtlich der juristischen Person enthält, die auf Seiten Olympus’ die Vereinbarung schließt.

2.2. Im Falle widersprüchlicher Bestimmungen gilt folgende Rangfolge:

2.2.1. Teil B dieser Bedingungen;

2.2.2. Teil A dieser Bedingungen.

2.3. Sofern Olympus eine Übersetzung dieser Bedingungen in einer anderen Sprache bereitstellt, hat diese englische Version Vorrang vor der Übersetzung, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes.

2.4. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder andere Bedingungen des Partners finden keine Anwendung, unabhängig davon, ob Olympus sie ausdrücklich zurückgewiesen hat oder nicht. Diese Bedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn Olympus in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Partners die Leistung vorbehaltlos annimmt oder erbringt.

2.5. Diese Bedingungen gelten auch für künftige Bestellungen und Vereinbarungen zwischen dem Partner und Olympus im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung.

2.6. Individuelle Übereinkünfte zwischen Olympus und dem Partner in Einzelfällen (einschließlich speziellere schriftliche Übereinkünfte wie Bestimmungen in der Bestellung von Olympus oder Rahmenverträge) haben Vorrang. Vorbehaltlich eines Gegenbeweises ist für den Inhalt solcher Übereinkünfte eine schriftliche Vereinbarung oder eine schriftliche Bestätigung von Olympus maßgeblich.

2.7. **"Verbundenes Unternehmen"** bezeichnet jede Rechtspersönlichkeit, die eine Partei kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit ihr steht, wobei **"Kontrolle"** und davon abgeleitete Begriffe bezeichnen die direkte oder indirekte Inhaberschaft oder Kontrolle von mehr als 50 % der Stimmrechte einer Einheit.

2.8. **"Geschäftstage"** sind Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage am Geschäftssitz von Olympus.

2.9. **"Schriftlich"** bezeichnet jede Form einfacher schriftlicher Kommunikation, die lesbar ist und den Namen der Person angibt, die die Erklärung abgibt; eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Eine schriftliche Kommunikation kann auf einem dauerhaften Medium erfolgen, z. B. per E-Mail, Fax oder Brief.

Allgemeine Einkaufsbedingungen EMEA

Version März 2025

Bestellungen

3. Bestellungen

3.1. Eine von Olympus aufgegebene Bestellung (die „**Bestellung**“) gilt als vom Partner angenommen, wenn er diese innerhalb der von Olympus gesetzten Frist entweder schriftlich bestätigt oder durch ein anderes Verhalten annimmt, das Olympus vernünftigerweise als Zustimmung zur Bestellung ansehen darf (eine angenommene Bestellung wird als "**Vereinbarung**" bezeichnet).

3.2. Sofern die Bestellung keine ausdrückliche Bindungsfrist enthält, bleibt Olympus für einen Zeitraum von zwei (2) Wochen ab dem Datum der Bestellung an diese gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme der Bestellung ist der Zeitpunkt des Eingangs der Auftragsbestätigung oder der Lieferung bei Olympus. Eine verspätete Auftragsbestätigung oder eine Auftragsbestätigung, die die ursprüngliche Bestellung verändert, gilt als neues Angebot, das von Olympus angenommen werden muss.

3.3. Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Bestellungen oder Änderungen einer Bestellung sind nur dann verbindlich, wenn sie von Olympus schriftlich bestätigt werden. Dieses Formerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden.

3.4. Hat Olympus den Partner über den beabsichtigten Verwendungszweck der Waren oder Leistungen informiert, ist der Partner verpflichtet, Olympus unverzüglich zu informieren, wenn eine bestellte Ware oder Leistung nicht geeignet ist, diesen Zweck zu erfüllen. In diesem Fall ist Olympus berechtigt, die Bestellung zu widerrufen oder – wenn die Bestellung bereits angenommen wurde – von der Vereinbarung zurückzutreten oder sie zu kündigen, ohne dass Olympus hieraus eine Haftung trifft.

3.5. Der Partner hat die Korrespondenz im Zusammenhang mit einer Bestellung nur mit der Abteilung von Olympus zu führen, die die Bestellung aufgegeben hat, und zwar unter Angabe der Bestellnummer, des Artikels, des Bestelldatums und anderer Bestellkennzeichen.

Laufzeit

4. Laufzeit und Kündigung

4.1. Enthält die Vereinbarung eine dauerhafte Verpflichtung des Partners zur Bereitstellung von Waren oder Leistungen, gelten die folgenden Bestimmungen.

4.2. Wurde eine feste Laufzeit vereinbart, kann keine der Parteien die Vereinbarung während der festen Laufzeit ordentlich kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, endet die Vereinbarung automatisch am Ende der festen Laufzeit, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

4.3. Wurde keine feste Laufzeit vereinbart oder ist eine feste Laufzeit abgelaufen und hat sich die Vereinbarung auf Basis einer entsprechenden Übereinkunft auf unbestimmte Zeit verlängert, kann Olympus die Vereinbarung mit einer Frist von einem (1) Monat, der Partner mit einer Frist von sechs (6) Monaten, jeweils zum Monatsende, kündigen.

4.4. Jede Partei hat das Recht, die Vereinbarung aus wichtigem Grund gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

4.4.1. im Falle eines erheblichen Verstoßes gegen Abschnitt 14 (Vertraulichkeit), Abschnitt 15 (Compliance), Abschnitt 16 (Sanktionen, Exportkontrolle, Zoll), Abschnitt 17 (Datenschutz) oder Abschnitt 18 (Qualitätssicherung) durch die andere Partei;

4.4.2. im Falle einer eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden wesentlichen Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Partners, die die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Olympus gefährdet (Kündigungsrecht nur für Olympus);

4.4.3. im Falle der vollständigen oder teilweisen dauerhaften Einstellung der Geschäftstätigkeit des Partners (Kündigungsrecht nur für Olympus);

4.4.4. im Falle eines dauerhaften Wechsel der Kontrolle beim Partner, der die berechtigten Interessen von Olympus beeinträchtigt (z. B. im Falle eines Übergangs der Inhaberschaft oder der Kontrolle auf einen Wettbewerber von Olympus) (Kündigungsrecht nur für Olympus);

4.4.5. im Falle des Widerrufs oder der Änderung einer Zustimmung, Lizenz oder Genehmigung, die der Partner besitzt, sodass der Partner nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus der Vereinbarung nachzukommen (Kündigungsrecht nur für Olympus);

4.4.6. im Falle der Einstellung aller oder eines wesentlichen Teils der Geschäftstätigkeit des Partners oder wenn der Partner in irgendeiner Weise anzeigt, dass er dies beabsichtigt, oder wenn er nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen oder als insolvent gilt (Kündigungsrecht nur für Olympus).

4.5. Eine Kündigung wird erst wirksam, wenn sie der anderen Partei zugeht. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Leistung und Lieferung

5. Zeitpläne / Verzögerung / Nichterfüllung

5.1. In der Vereinbarung festgelegte Fristen und Fälligkeitstermine sowie später vereinbarte Liefertermine sind verbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

5.2. Die Rechtzeitigkeit einer Lieferung wird anhand des Eingangs am vereinbarten Lieferort bestimmt.

5.3. Kann eine Ware oder Leistungen nicht rechtzeitig bereitgestellt werden, hat der Partner Olympus unverzüglich zu informieren und Maßnahmen zur Abmilderung der Verzögerung vorzuschlagen. Ungeachtet dieser Information haftet der Partner voll für die jeweilige verspätete Lieferung.

5.4. Eine vorzeitige oder teilweise Bereitstellung von Waren und Leistungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Olympus zulässig. Im Falle einer vorzeitigen oder teilweisen Bereitstellung ohne Zustimmung kann Olympus die Leistung ablehnen und ist in jedem Fall berechtigt, die Zahlung – im Falle einer vorzeitigen Bereitstellung – bis zum vereinbarten Zeitpunkt oder – im Falle einer teilweisen Bereitstellung – bis zur vollständigen Erfüllung durch den Partner zurückzuhalten.

5.5. Erfüllt der Partner seine Leistungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig, ist Olympus berechtigt, (i) von der Vereinbarung zurückzutreten oder diese zu kündigen und/oder (ii) pauschalierten Schadensersatz wegen Verzugs in Höhe von einem (1) % der Nettovergütung pro vollendeter Kalenderwoche, jedoch nicht mehr als fünf (5) % der Nettovergütung der verspätet gelieferten Waren oder verspätet erbrachten Leistungen, zu verlangen und/oder (iii) alle Kosten und Verluste geltend zu machen, die Olympus durch die Nichterfüllung entstehen, einschließlich des Betrags, um den die von Olympus an einen anderen Anbieter zu zahlende Vergütung die in der Vereinbarung vorgesehene Zahlungen übersteigt, sowie entgangenen Gewinn. Weitere Ansprüche und Rechte von Olympus bleiben unberührt.

6. Lieferung von Waren

6.1. Die Lieferung von Waren erfolgt auf Kosten und Gefahr des Partners an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse (DAP Incoterms 2020).

6.2. Für Waren, die eine Installation, Montage oder irgendeine Art der Abnahme durch Olympus erfordern, gelten die Bestimmungen in Abschnitt 7 (Arbeitsprodukte) entsprechend.

6.3. Auch wenn der Versand von Olympus durchgeführt wurde, geht das Risiko erst dann auf Olympus über, wenn die Waren oder Leistungen Olympus am vereinbarten Bestimmungsort zur Verfügung gestellt wurden. Wenn kein Bestimmungsort angegeben ist, erfolgt die Lieferung an den Geschäftssitz von Olympus.

6.4. Der Partner hat die gelieferten Waren gesetzeskonform und handelsüblich zu verpacken und zu kennzeichnen. Auf Anfrage ist der Partner verpflichtet, das Verpackungsmaterial kostenlos zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

6.5. Eine Versandanzeige muss spätestens bei Versand per E-Mail an Olympus gesendet werden. Der Partner hat dem Arbeitsprodukt einen Lieferschein beizulegen, in dem das Datum (Ausstellung und Versand), der Inhalt der Lieferung (Produktbeschreibung, Artikelnummer und Anzahl der Artikel) sowie die Bestellinformationen im Sinne von Abschnitt 3.5 angegeben sind.

Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, haftet Olympus nicht für daraus resultierende Zahlungsverzögerungen; die in Abschnitt 13.3 genannten Zahlungs- oder Skontofristen verlängern sich um die Dauer der Verzögerung.

6.6. Es wird auf die Verpflichtungen des Partners gemäß Abschnitt 16 (Sanktionen, Exportkontrolle, Zoll) hingewiesen.

7. Arbeitsprodukte

7.1. Wenn der Partner (i) individuell erstellte, gestaltete oder gefertigte Waren, (ii) Arbeitsprodukte von Leistungen bereitstellt oder (iii) die Parteien vereinbart haben, dass die Bereitstellung einer Ware oder einer Leistung der Abnahme durch Olympus unterliegt (zusammen "**Arbeitsprodukte**"), gelten die folgenden Bestimmungen. Sofern in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, umfassen die Begriffe Waren und Leistungen die zugehörigen Arbeitsprodukte.

7.2. Die Zahlung der Vergütung, die einem Arbeitsprodukt zuzurechnen ist, kann bis zur Abnahme des Arbeitsprodukts durch Olympus zurückgehalten werden. Der Gefahrübergang erfolgt erst nach der Abnahme.

7.3. Der Partner hat Olympus mit angemessener Vorlaufzeit, jedoch mindestens zehn (10) Geschäftstage im Voraus, schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Arbeitsprodukt für die Abnahmeprüfung bereit ist. Olympus hat die Möglichkeit, jedes Arbeitsprodukt innerhalb von mindestens fünfzehn (15) Geschäftstagen ab dem Tag der Lieferung zu inspizieren und zu testen. Olympus erklärt die Abnahme schriftlich, wenn das Arbeitsprodukt im Wesentlichen der Vereinbarung entspricht. Lehnt Olympus die Abnahme berechtigterweise ab, befindet sich der Partner im Verzug.

7.4. Arbeitsprodukte sind nur dann für eine teilweise Abnahme geeignet, wenn dies ausdrücklich in der geltenden Bestellung festgelegt ist. Eine teilweise Abnahme beeinflusst nicht die endgültige Abnahme in Bezug auf den ordnungsgemäßen Betrieb aller Teil- Arbeitsprodukte in Kombination.

8. Dokumentation / Ersatzteile

8.1. Der Partner ist verpflichtet, Olympus ohne zusätzliche Kosten alle Dokumentationen und Informationen bereitzustellen, die für die Nutzung der Waren und Leistungen erforderlich sind, einschließlich Informationen zu Montage, Betrieb, Produktänderungen, Wartung und (im Falle der Bereitstellung von Medizinprodukten) zu Aktivitäten betreffend die Registrierung im Inland.

8.2. Für gelieferte Waren und Arbeitsprodukte verpflichtet sich der Partner, Ersatzteile für die Dauer der geschätzten technischen Nutzung, mindestens jedoch weitere zehn (10) Jahre nach Lieferung zu angemessenen Preisen und gemäß den Bedingungen der jeweiligen Bestellung zu liefern.

8.3. Stellt der Partner die Lieferung von Ersatzteilen nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums ein, hat der Partner Olympus unverzüglich zu informieren und Olympus die Möglichkeit zu geben, eine letzte Bestellung aufzugeben. Diese Mitteilung hat mindestens sechs (6) Monate vor dem letztmöglichen Zeitpunkt zur Aufgabe von Bestellungen zu erfolgen.

Gewährleistungen, Rechtsbehelfe und Haftung

9. Gewährleistungen / Rechtsbehelfe / Versicherungen

9.1. Sofern nicht ausdrücklich anders in der Vereinbarung geregelt, ist der Partner verpflichtet, Folgendes zu gewährleisten:

9.1.1. Waren und Leistungen werden rechtzeitig und professionell bereitgestellt.

9.1.2. Waren und Leistungen sind frei von Sach- oder Rechtsmängeln und entsprechen der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit oder – sofern keine spezifische Beschaffenheit vertraglich vereinbart wurden – den allgemein anerkannten Industriestandards und sind für ihren gewöhnlichen Zweck geeignet. Hat Olympus die Anforderungen seiner Kunden dem Partner

vor der Bestellung mitgeteilt, gelten diese Anforderungen, sofern nicht anders nachgewiesen, als vertraglich vereinbarte Beschaffenheit.

9.1.3. Waren und Leistungen entsprechen Mustern oder Modellen, sofern solche Muster oder Modellen Olympus vor der Bestellung bereitgestellt wurden.

9.1.4. Leistungen werden von ausreichend qualifiziertem und angemessen beaufsichtigtem Personal erbracht. Der Partner hält alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Beschäftigung seines Personals ein, einschließlich solcher zu Mindestlöhnen, Arbeitserlaubnissen, Einwanderung, Zoll und Auslandszahlungen. Sollte das Personal des Partners einen Standort von Olympus betreten, haben sie sich an alle von Olympus mitgeteilten Protokolle, Verhaltens- oder Verfahrensregeln sowie Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen, Zugangs- und physische Sicherheitsrichtlinien zu halten.

9.1.5. Waren werden entsprechend den allgemein anerkannten Industriestandards und den Anweisungen des Herstellers verpackt und gelagert und werden mit klaren Anweisungen für Montage, Installation oder Nutzung geliefert.

9.1.6. Waren und Leistungen entsprechen den anwendbaren nationalen oder internationalen Gesetzen, Vorschriften und anerkannten Standards, einschließlich beruflicher Standards, Technologiestandards sowie gesetzlichen und behördlichen Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften, jeweils in ihrer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Fassung.

9.1.7. Vom Partner aufgrund der oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung gelieferte Waren und Leistungen verletzen keine Rechte an geistigem Eigentum Dritter.

9.1.8. Waren und Leistungen werden mit allen erforderlichen Rechten und Lizenzen geliefert, die Olympus zur uneingeschränkten Nutzung benötigt, und diese Rechte und Lizenzen bleiben für eine übliche Nutzungsdauer der jeweiligen Ware oder Leistungen gültig. Alle Rechte und Lizenzen umfassen das Recht von Olympus, das jeweilige Recht oder die Lizenz zu übertragen oder Unterlizenzen an verbundene Unternehmen von Olympus zu erteilen.

9.1.9. Waren und Leistungen enthalten keine Open-Source-Software.

9.2. Die in Abschnitt 9.1 genannten Gewährleistungen sind nicht abschließend und schließen keine Gewährleistungen aus, die individuell in der Vereinbarung festgelegt, gesetzlich vorgeschrieben, Teil der Standardgewährleistungen des Partners sind sowie andere Olympus zustehende Rechte und Gewährleistungen.

9.3. Die Abnahme von Mustern oder Modellen durch Olympus gilt nicht als Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

9.4. Der Partner stellt Olympus, dessen verbundene Unternehmen sowie die Leitung und Mitarbeiter von Olympus von allen Ansprüchen, Kosten und Schäden (einschließlich angemessener Anwaltskosten und Auslagen) frei, die von Dritten geltend gemacht werden oder Olympus aufgrund eines (i) schuldhaften Verstoßes des Partners gegen die Vereinbarung, (ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum Dritter durch Handlungen oder Unterlassungen des Partners oder (iii) eines Vorfalls, für den der Partner nach geltendem Produkthaftungsrecht mitverantwortlich ist, entstehen. Der Umfang der Freistellung umfasst insbesondere Ansprüche, Kosten und Schäden, die aus einem von Olympus oder einem verbundenen Unternehmen von Olympus als Hersteller von Medizinprodukten herausgegebenen Rückruf, einer Sicherheitsinformation oder einer anderen Korrekturmaßnahme resultieren.

9.5. Der Partner hat auf eigene Kosten Haftpflicht- und sonstige Versicherungen abzuschließen, die den Gepflogenheiten seiner Branche entsprechen, und hält die Deckung aufrecht, solange Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung bestehen. Der Versicherungsschutz muss Produkthaftungsansprüche abdecken und in Bezug auf Deckungsumfang und Versicherungssummen angemessen sein. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Versicherungssumme mindestens 5 Millionen Euro (oder den Gegenwert in der jeweiligen Landeswährung) pro Personenschaden oder Sachschaden. Auf Verlangen von Olympus hat der Partner Olympus eine Versicherungsbestätigung vorzulegen.

10. Nichtkonformität / Nacherfüllung / Schadensersatz

10.1. Verletzt der Partner Gewährleistungen oder andere Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, stehen Olympus alle Rechte und Ansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen zu, einschließlich des Rechts auf Schadensersatz, sofern nachstehend nichts anderes festgelegt ist.

10.2. Insbesondere wenn eine Ware oder ein Arbeitsprodukt nicht den in der Vereinbarung festgelegten Anforderungen entspricht, vor allem den in Abschnitt 9.1 genannten Gewährleistungen, hat der Partner nach Wahl von Olympus eine neue Ware oder einen neues Arbeitsprodukt zu liefern oder den Mangel zu beheben (jeweils eine "**Nacherfüllung**"). Arbeitsprodukte müssen gemäß Abschnitt 7 (Arbeitsprodukte) erneut zur Abnahme vorgelegt werden.

10.3. Alle im Zusammenhang mit der Prüfung und Nacherfüllung anfallenden Kosten (einschließlich möglicher Demontage- und Remontagekosten sowie der Kosten eines Sachverständigen zur Ermittlung der Ursache) trägt der Partner. Olympus kann vom Partner eine Vorauszahlung für die im Rahmen der Nacherfüllung entstandenen Auslagen verlangen, die vom Partner zu erstatten sind. Im Falle eines ungerechtfertigten Nacherfüllungsverlangens haftet Olympus nur, wenn Olympus erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorliegt.

10.4. Olympus steht das uneingeschränkte gesetzliche Rückgriffsrecht für Mängel zu. Ansprüche von Olympus auf Lieferantenregress gelten auch, wenn die mangelhaften Waren oder Arbeitsprodukte von Olympus oder einem anderen Unternehmen weiterverarbeitet wurden, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt.

10.5. Die gesetzliche Verpflichtung von Olympus zur Prüfung und Rüge von Mängeln unterliegt folgenden Einschränkungen:

10.5.1. Die Prüfpflicht von Olympus beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangsprüfung durch äußere Untersuchung, einschließlich der Prüfung der Lieferdokumente, sowie bei der Qualitätskontrolle von Olympus durch Stichproben offensichtlich werden.

10.5.2. Wenn eine Abnahme vereinbart wurde, gilt keine Prüfpflicht.

10.5.3. Olympus hat den Partner unverzüglich nach Gefahrübergang über offensichtliche Mängel zu informieren, wobei eine Mitteilung innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen in jedem Fall ausreicht.

10.5.4. Olympus hat den Partner über Mängel, die zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbar waren, jedoch später festgestellt wurden, unverzüglich nach Feststellung zu informieren, wobei eine Mitteilung innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Feststellung in jedem Fall ausreicht.

10.6. Sobald der Partner eine Mängelanzeige von Olympus erhält, wird die Verjährung von Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Mangel ausgesetzt. Im Falle des Austauschs von Waren oder Arbeitsprodukten und der Behebung von Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist für die ersetzten und ausgebesserten Teile zu diesem Zeitpunkt neu, es sei denn, Olympus musste aufgrund des Verhaltens des Partners davon ausgehen, dass der Partner keine Verpflichtung zur Durchführung dieser Maßnahme annehmen wollte, sondern die Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung nur aus Kulanz oder aus ähnlichen Gründen vorgenommen hat.

10.7. Olympus ist nicht verpflichtet, eine erneute Lieferung oder Nachbesserung einer Ware oder eines Arbeitsprodukts mehr als einmal anzunehmen.

10.8. Erbringt der Partner die geschuldete Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann Olympus unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die ihm nach der Vereinbarung oder gesetzlich zustehen, nach eigenem Ermessen:

10.8.1. den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen und vom Partner die Erstattung der dafür erforderlichen Aufwendungen verlangen, einschließlich, wenn verlangt, einer Vorauszahlung; der Partner wird über eine solche Selbstvornahme unverzüglich informiert, soweit möglich vor der Durchführung der Selbstvornahme; das Recht zur Selbstvornahme besteht nicht, wenn der Partner berechtigt wäre, die entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern;

10.8.2. erklären, die Vergütung im Verhältnis des tatsächlichen Wertes zu dem Wert, den die Ware oder das Arbeitsprodukt in mangelfreiem Zustand gehabt hätte, zu mindern; oder

10.8.3. erklären, von der Vereinbarung zurückzutreten oder die Vereinbarung zu kündigen.

10.9. Die in Abschnitt 10.8.1, 10.8.2 und 10.8.3 genannten Rechte können erst nach Ablauf einer von Olympus gesetzten angemessenen Frist ausgeübt werden. Sollte die Nacherfüllung durch den Partner fehlgeschlagen sein oder für Olympus anderweitig unzumutbar sein (z. B. im Falle besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder unmittelbar bevorstehender unverhältnismäßiger Schäden), ist die Fristsetzung entbehrlich; Olympus wird den Partner in solchen Fällen (soweit möglich im Voraus) über diese Umstände informieren.

10.10. Das Recht von Olympus, Schadensersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen, bleibt unberührt.

10.11. Sofern die gesetzlichen Regelungen keine längere Verjährungsfrist vorsehen, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche im Zusammenhang mit Nichtkonformität, Nacherfüllung oder sonstigen Schäden vierundzwanzig (24) Monate ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart wurde, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme.

10.12. Im Falle von Waren mit digitalen Elementen oder anderen digitalen Inhalten ist der Partner dafür verantwortlich, den digitalen Inhalt gemäß der vereinbarten Qualität oder anderer Produktbeschreibungen des Partners, Herstellers oder in deren Namen, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf der Produktkennzeichnung, bereitzustellen und zu aktualisieren.

11. Haftung von Olympus

11.1. Olympus haftet uneingeschränkt nur (a) für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (b) für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, (c) für arglistige Täuschung, (d) für die Verletzung einer ausdrücklich von Olympus übernommenen Garantie oder (e) nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

11.2. Im Übrigen ist die Haftung von Olympus für einfache Fahrlässigkeit auf solche Schäden beschränkt, die aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten resultieren. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung von Olympus (unabhängig von der Rechtsgrundlage) ausgeschlossen.

11.3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen von Olympus.

Vergütung, Rechnungsstellung

12. Vergütung

12.1. Der Begriff "**Vergütung**" umfasst jeden Preis, jede Gebühr oder sonstige Zahlungsverpflichtung von Olympus aus der Vereinbarung, einschließlich aller Auslagen, Nebenkosten, Aufpreise oder Vorauszahlungen. Die Vergütung versteht sich als DAP Incoterms 2020, einschließlich Lieferung, Verpackung und Steuern, mit Ausnahme von Umsatzsteuer oder anderen anwendbaren Verkaufssteuern. Falls in der Bestellung keine andere Währung angegeben ist, erfolgt die Zahlung in der jeweiligen Landeswährung des Sitzes der an der Vereinbarung beteiligten juristischen Person aufseiten von Olympus. Falls gesetzlich erforderlich, werden Steuern separat auf der Rechnung ausgewiesen.

12.2. Alle Vergütungen gelten als Festpreis, sofern nicht anders angegeben. Alle Waren und Leistungen, einschließlich wesentlicher vorbereitender und ergänzender Waren oder Leistungen, sind durch diesen Festpreis abgedeckt und müssen vollständig erbracht werden, auch wenn der ursprünglich angenommene Aufwand überschritten wird. Wenn der Partner Waren oder Leistungen über den vorgenannten Umfang hinaus bereitstellt, kann der Partner nur dann eine zusätzliche Vergütung verlangen, wenn (i) der Partner vor der Erbringung der entsprechenden Waren oder Leistungen darauf hingewiesen hat, dass die zusätzlichen Waren

oder Leistungen über den vorgenannten Umfang hinausgehen und (ii) die Parteien eine schriftliche Vereinbarung über die zusätzliche Vergütung getroffen haben.

12.3. Reduziert der Partner seine Listenpreise zwischen der Bestellung und der Lieferung an Olympus, ist Olympus berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Vergütung im gleichen Verhältnis zu verlangen, wie es der Differenz zwischen dem zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Listenpreis und dem zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Listenpreis entspricht. Dies gilt jedoch nur, wenn die vereinbarte Vergütung nicht ausdrücklich als Festpreis vereinbart wurde und wenn zwischen der Bestellung und der Lieferung mehr als vier (4) Monate liegen.

13. Rechnungsstellung / Zahlung

13.1. Sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart, gelten die folgenden Bestimmungen.

13.2. Rechnungen sind in einem von Olympus vorgegebenen elektronischen, den allgemein anerkannten Industriestandards entsprechenden Format an die in der Bestellung angegebene Adresse zu übermitteln.

13.3. Olympus zahlt die Vergütung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Waren oder Leistungen (oder nach Abnahme, falls diese vereinbart ist) und einer entsprechenden ordnungsgemäßen Rechnung. Erfolgt die Zahlung innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Eingang der Rechnung, wird ein Skonto von drei (3) % vom Rechnungsbetrag abgezogen.

13.4. Im Falle einer Rechnung, die nicht den Anforderungen dieses Abschnitts 13 entspricht, ist Olympus nicht zur Zahlung verpflichtet, bis eine korrigierte Rechnung erstellt wurde und zugegangen ist.

13.5. Soweit die Vergütung auf Zeit- und Materialbasis berechnet wird, müssen die entsprechenden Rechnungen Aufzeichnungen enthalten, die Olympus eine Überprüfung der Richtigkeit der Rechnung ermöglichen, in einem Format, das Olympus vernünftigerweise verlangen darf. Alle Aufzeichnungen müssen vor Ausstellung der Rechnung von Olympus schriftlich genehmigt werden. Olympus wird die Aufzeichnungen innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Eingang und Aufforderung zur Genehmigung prüfen und genehmigen oder ablehnen.

13.6. Rechnungen müssen in Bezug auf Wortlaut, Reihenfolge des Textes und Vergütung mit der Bestellung übereinstimmen und die unter Abschnitt 3.5 angegebenen Informationen enthalten. Duplikate von Rechnungen sind als solche zu kennzeichnen.

13.7. Olympus schuldet keine Zinsen allein aufgrund der Fälligkeit einer Zahlung. Ist Olympus mit einer Zahlung in Verzug und gilt ein gesetzlicher Verzugszinssatz, darf dieser Zinssatz zehn (10) % des rückständigen Betrages pro Jahr nicht überschreiten.

13.8. Olympus ist berechtigt, Forderungen des Partners gegen Olympus mit Forderungen von Olympus und/oder einem verbundenen Unternehmen von Olympus aufzurechnen. Ebenso ist Olympus berechtigt, Forderungen von Olympus gegen den Partner mit Forderungen des Partners gegen Olympus und/oder ein verbundenes Unternehmen von Olympus aufzurechnen.

Vertraulichkeit

14. Vertraulichkeit

14.1. **"Vertrauliche Informationen"** bezeichnet alle Informationen, die eine Partei (oder ein verbundenes Unternehmen) der anderen Partei (oder einem verbundenen Unternehmen) im Rahmen der Vereinbarung offenlegt und die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder unter den gegebenen Umständen als vertrauliche Informationen anzusehen sind.

14.1.1. Vertrauliche Informationen umfassen unter anderem, ohne darauf beschränkt zu sein: (i) alle Informationen über die vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsangelegenheiten einer Partei, ihrer verbundenen Unternehmen und anderer Dritter, einschließlich und ohne Einschränkung hierauf Finanzen, Kunden- und Lieferanteninformationen, Produkte, Leistungen, organisatorische Strukturen und interne Praktiken, Prognosen, Verkaufs- und andere Finanzergebnisse, Aufzeichnungen und Budgets sowie Geschäfts-, Marketing-, Entwicklungs-, Vertriebs- und andere geschäftliche Strategien; (ii) nicht patentierte Erfindungen, Ideen, Methoden und Entdeckungen, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, unveröffentlichte Patentanmeldungen und andere vertrauliche geistige

Eigentumsrechte; (iii) alle Designs, Spezifikationen, Dokumentationen, Komponenten, Computerprogramme, Software, Quellcodes, Objektcodes, (Machine-Learning)Algorithmen, Bilder, Symbole, audiovisuelle Komponenten und Objekte, Schemata, Zeichnungen, Protokolle, Prozesse und andere visuelle Darstellungen, ganz oder teilweise, der vorgenannten Punkte; und (iv) die Teile aller Notizen, Analysen, Zusammenstellungen, Berichte, Prognosen, Studien, Muster, Daten, Statistiken, Zusammenfassungen, Interpretationen und anderer Materialien, die ganz oder teilweise vorgenannte vertrauliche Informationen enthalten, darauf basieren oder daraus abgeleitet sind.

14.1.2. Vertrauliche Informationen umfassen keine Informationen, die (i) zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein öffentlich zugänglich sind oder danach ohne Verschulden des Empfängers allgemein zugänglich werden; (ii) dem Empfänger rechtmäßig von einem Dritten ohne Verletzung von Vertraulichkeitsverpflichtungen zur Verfügung gestellt wurden; (iii) dem Empfänger vor der Offenlegung bekannt waren oder sich bereits in seinem Besitz befanden; oder (iv) vom Empfänger oder seinen verbundenen Unternehmen unabhängig entwickelt wurden, ohne ganz oder teilweise auf die vertraulichen Informationen der anderen Partei Bezug zu nehmen oder diese zu nutzen.

14.2. Die Offenlegung vertraulicher Informationen von Olympus an den Partner erfolgt ausschließlich zum Zweck der Erfüllung und Durchführung der Vereinbarung. Der Partner hat weder vertrauliche Informationen, die er im Rahmen der Vereinbarung erhält oder von denen er Kenntnis erlangt, an Dritte weiterzugeben, noch diese vertraulichen Informationen für andere Zwecke als die in der Vereinbarung vorgesehenen zu nutzen. Der Partner verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen durch geeignete Vertraulichkeitsmaßnahmen vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen.

14.3. Der Partner stimmt zu, vertrauliche Informationen nur denjenigen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, professionellen Beratern und/oder Subunternehmern zugänglich zu machen, die direkt an der Durchführung der Vereinbarung beteiligt sind und die vertraulichen Informationen für diesen Zweck kennen müssen, vorausgesetzt, dass diese Personen vertraglich Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen, die mindestens so streng sind wie die in diesem Abschnitt 14 festgelegten.

14.4. Wird dem Partner ein mutmaßlicher oder tatsächlicher Verstoß gegen die Verpflichtungen aus diesem Abschnitt 14, ein Missbrauch oder eine unbefugte Offenlegung vertraulicher Informationen von Olympus bekannt, hat der Partner Olympus unverzüglich darüber zu informieren.

14.5. Der Partner darf vertrauliche Informationen aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Verpflichtungen offenlegen. Der Partner hat Olympus im Voraus schriftlich darüber zu informieren (soweit gesetzlich möglich und praktikabel) und alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung zu minimieren. Der Partner hat angemessenen Anfragen von Olympus, die sich gegen die Offenlegung vertraulicher Informationen richten, nachzukommen.

14.6. Der Empfänger trägt die Beweislast für die Bestimmungen in Abschnitt 14.1 und 14.4.

14.7. Verletzt der Partner schuldhaft die Verpflichtungen aus diesem Abschnitt 14, hat der Partner eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe an Olympus zu zahlen, wobei Olympus die Höhe nach billigem Ermessen festlegt. Die Angemessenheit der Vertragsstrafe kann im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden. Das Recht von Olympus, darüber hinausgehenden Schadenersatz zu verlangen, bleibt vorbehalten.

14.8. Der Partner darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Olympus den Namen oder das Warenzeichen "Olympus" weder zu Werbezwecken noch anderweitig kommerziell nutzen oder öffentlich auf eine bestehende oder frühere vertragliche Beziehung mit Olympus hinweisen.

Compliance, Governance und Qualitätssicherung

15. Compliance

15.1. Unabhängig von weiteren spezifischen Standards und Regeln, die in der Vereinbarung festgelegt sind, verpflichtet sich der Partner zur Einhaltung aller Gesetze, Vorschriften, Regeln, Anordnungen, Standards, Richtlinien und Verhaltenskodizes, die für die Durchführung der Vereinbarung gelten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf behördliche Richtlinien,

Branchen- und technische Standards, Berufsvorschriften sowie Vorschriften zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung, zum Kartellrecht und Arbeitsrecht).

15.2. Zu den vom Partner einzuhaltenden Gesetzen und Vorschriften gehören insbesondere: Richtlinie 2002/95/EG (RoHS), Verordnung EU/1907/2006 (REACH), Richtlinie 2008/98/EG (WHD/SCIP), Verordnung EU/2019/1021 (POP), Verordnung EU/2023/115 (EUDR), der California Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986 (CP65) sowie alle anderen Gesetze und Vorschriften, die die Verwendung von Nano-Materialien, tierischen Ursprungsstoffen, Naturkautschuk und Latex, Konfliktmineralien, Perfluoroctansäure, Phthalaten oder Anforderungen an den Batterie-Transport betreffen, jeweils in der zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Fassung. Der Partner hat alle daraus resultierenden Maßnahmen umzusetzen und auf Verlangen von Olympus entsprechende Nachweise zu erbringen.

15.3. Stellt der Partner Olympus Medizinprodukte zur Verfügung, hat der Partner insbesondere die Verordnung EU 2017/745 (EUMDR) zu beachten und sicherzustellen, dass Olympus alle Anforderungen erfüllen kann, die sich aus seiner Rolle als Importeur oder Distributor nach dieser Verordnung ergeben. Der Partner hat ferner sicherzustellen, dass die Medizinprodukte in allen relevanten regulatorischen Datenbanken im Vertriebsgebiet von Olympus und seinen verbundenen Unternehmen gemeldet sind.

15.4. Sollte Olympus die Unterstützung oder Zusammenarbeit des Partners benötigen, um die Einhaltung der geltenden Gesetze, Vorschriften, Regeln, Anordnungen, Standards oder Richtlinien sicherzustellen, hat der Partner auf Anfrage eine solche Unterstützung oder Zusammenarbeit in dem erforderlichen, zumutbaren Umfang zu leisten. Dies umfasst unter anderem die Bereitstellung von Informationen, die Olympus benötigt, um einschlägige Berichts- oder Offenlegungspflichten zu erfüllen.

15.5. Der Partner hat die verbindlichen Richtlinien von Olympus einzuhalten, einschließlich des "Olympus Global Third Party Code" (zugänglich unter https://www.olympus-global.com/csr/governance/third_party_global), des "Olympus Group Green Procurement Standard" (zugänglich unter https://www.olympus-global.com/csr/environment/involvement/?page=csr) und des "United Nations Global Compact" (zugänglich unter http://www.unglobalcompact.org), jeweils in der aktuellen Fassung.

16. Sanktionen / Exportkontrolle / Zoll

16.1. Der Partner erkennt an, dass die im Rahmen der Vereinbarung an Olympus gelieferten Waren und erbrachten Leistungen Technologien, Software und andere Komponenten enthalten können, die Exportkontroll- und Sanktionsgesetzen sowie entsprechenden Vorschriften unterliegen. Der Partner erklärt und garantiert, dass er diese geltenden Gesetze und Vorschriften einhält und weiterhin einhalten wird. Er stellt sicher, dass er über angemessene Richtlinien, Verfahren, Mittel und Personal verfügt, um diese Anforderungen zu erfüllen.

16.2. Sollte der Partner auf einer Liste blockierter, verweigerter, oder ausgeschlossener Personen, der Entity List oder anderer staatlicher Listen aufgeführt werden oder anderweitig Einschränkungen aufgrund von Exportkontroll- und Sanktionsgesetzen unterliegen, ist Olympus berechtigt, von der Vereinbarung sofort und ohne vorherige Ankündigung zurückzutreten oder sie zu kündigen. Olympus ist von der Erfüllung jeglicher Verpflichtungen aus der Vereinbarung entbunden, wenn diese Erfüllung durch geltende Exportkontroll- und Sanktionsgesetze oder -vorschriften verboten ist, einschließlich des Falls, dass Olympus eine erforderliche behördliche Genehmigung nicht beschaffen kann.

16.3. Auf Verlangen von Olympus hat der Partner Olympus angemessene Unterstützung zu leisten, um alle geltenden Import- und Exportgesetze sowie Vorschriften einzuhalten, die für den Import, Export, Wiederausfuhr oder die Übertragung von Waren und Leistungen durch Olympus relevant sind. Der Partner hat die notwendigen Informationen und Dokumentationen bereitzustellen, einschließlich erforderlicher Exportkontrollklassifikationsnummern, Zolltarifnummern, Angaben zum Land des nicht-präferenziellen Ursprungs, Lizenzbefreiungen sowie unterstützende Dokumente. Ebenso hat er Kopien oder andere schriftliche Nachweise über relevante Zustimmungen, Lizenzen oder Genehmigungen, die er erhalten oder beantragt hat, und jegliche weiteren Dokumentationen und Informationen in diesem Zusammenhang, die Olympus vernünftigerweise verlangen darf, zu übermitteln. Der Partner informiert Olympus unverzüglich über Änderungen dieser Klassifikationen, Ursprungsangaben, Lizenzen, Dokumentationen, Zustimmungen oder Genehmigungen.

16.4. Der Partner hat Olympus uneingeschränkt bei behördlichen Untersuchungen oder Prüfungen im Zusammenhang mit Sanktionen, Zoll- sowie Import- und Exportgesetzen oder -vorschriften im Rahmen der Vereinbarung zu unterstützen.

17. Datenschutz

17.1. Der Partner verpflichtet sich, bei der Bereitstellung von Waren und Leistungen die geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und/oder nationaler Datenschutzgesetze. Ungeachtet der anderen Bestimmungen in Abschnitt 15 (Compliance) und diesem Abschnitt 17 ist der Partner für den rechtmäßigen Umgang mit personenbezogenen Daten verantwortlich, die ihm von Olympus zur Verfügung gestellt werden.

17.2. Soweit der Partner personenbezogene Daten im Auftrag von Olympus als Auftragsverarbeiter verarbeitet, hat er Olympus darüber zu informieren und eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ("**AVV**") mit Olympus abzuschließen. Die Bedingungen der AVV werden von Olympus bereitgestellt. Der Partner darf nicht vor Abschluss der AVV mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag von Olympus beginnen.

17.3. Soweit der Partner und Olympus personenbezogene Daten gemeinsam als gemeinsame Verantwortliche verarbeiten, schließen die Parteien eine Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit ab, die von Olympus bereitgestellt wird. Die Parteien dürfen mit der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht vor Abschluss dieser Vereinbarung beginnen.

17.4. Haben die Parteien eine AVV oder eine Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit abgeschlossen oder werden eine solche abschließen, haben die Bestimmungen dieser Vereinbarung Vorrang vor diesen Bedingungen.

18. Qualitätssicherung

18.1. Der Partner muss seine Maßnahmen zur Qualitätssicherung so durchführen, dass seine Waren und Leistungen insbesondere den von Olympus festgelegten Spezifikationen entsprechen und jede Ware und Leistungen in der vereinbarten Qualität, zum vereinbarten Zeitpunkt, am vereinbarten Ort und im vereinbarten Format bereitgestellt wird. Um diese Qualität seiner Waren und Leistungen sicherzustellen, muss der Partner ein effektives Qualitätssicherungssystem unterhalten und geeignete Verfahren anwenden, um sein Qualitätssicherungssystem gemäß ISO 9001 und (bei der ausschließlichen Bereitstellung von Medizinprodukten) ISO 13485 weiterzuentwickeln.

18.2. Wenn Olympus den Partner über eine festgestellte oder vermutete Abweichung von Qualitätsstandards informiert (einschließlich Mängeln bei Waren und Leistungen), verpflichtet sich der Partner, innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen eine erste Antwort zu geben (Eingangsbestätigung; Bestätigung, dass eine Ursachenanalyse eingeleitet wurde; und Sofortmaßnahmen) und innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen einen Folgebericht vorzulegen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die 8D-Methode; Rückverfolgbarkeitsaufzeichnungen der betroffenen Waren und Leistungen; vorläufigen Bericht und gegebenenfalls Verbesserungsmaßnahmen).

18.3. Beabsichtigt der Partner, Arbeiten ganz oder teilweise an Subunternehmer zu vergeben, müssen ungeachtet des Abschnittes 21.2 folgende Bedingungen eingehalten werden: (i) vorherige Information von und Zustimmung durch Olympus; (ii) das Qualitätssicherungssystem des Partners stellt sicher, dass Subunternehmer regelmäßig überprüft werden; (iii) der Partner muss gemeinsam akzeptierte Subunternehmer in sein Qualitätsmanagementsystem einbinden und ist voll verantwortlich für die Qualität der Subunternehmer und alle daraus resultierenden Konsequenzen. Werden die vorstehenden Anforderungen nicht eingehalten, behält sich Olympus das Recht vor, vollständig oder teilweise von der Vereinbarung zurückzutreten oder die Vereinbarung zu kündigen oder die Annahme von Waren und Leistungen zu verweigern.

18.4. Stellt der Partner eine Zunahme von Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der vereinbarten Qualität einer Ware oder Leistungen (Qualitätsverschlechterungen) fest, hat er Olympus unverzüglich darüber und über beabsichtigte Gegenmaßnahmen zu informieren. Vor Änderungen von Fertigungsprozessen, Materialien oder Lieferteilen der Ware oder Leistung, der Verlagerung von Produktionsstandorten sowie vor Änderungen von Prüfprozessen

und -einrichtungen hinsichtlich einer Ware oder Leistungen oder anderen Maßnahmen zur Qualitätssicherung hat der Partner Olympus vollumfänglich und rechtzeitig zu informieren, damit Olympus untersuchen kann, ob diese Änderungen negative Auswirkungen haben können. Sollte dies der Fall sein oder steht ein solches Risiko unmittelbar bevor, kann Olympus vollständig oder teilweise von der Vereinbarung zurücktreten oder die Vereinbarung kündigen.

18.5. Ergänzend zu den in Abschnitt 19 (Audit) genannten Prüfrechten gewährt der Partner Olympus im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit das Recht, die relevanten Produktionsstandorte und Büros jederzeit durch einen Mitarbeiter zu inspizieren, um die Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie der Anforderungen (falls zutreffend) aus dem Medizinprodukte- und Produkthaftungsrecht in Bezug auf die Waren und Leistungen zu überprüfen. Olympus kann dasselbe für die benannte Stelle verlangen, die berechtigt ist, Lieferanten im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens zu inspizieren und/oder zu auditieren, sowie für jede andere zuständige Behörde, wenn ein entsprechender Anlass vorliegt.

18.6. Der Partner hat durch die Kennzeichnung der Waren oder Arbeitsprodukte und andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Partner im Falle eines Mangels an einer Ware oder einem Arbeitsprodukt sofort ermitteln kann, welche weiteren Waren oder Arbeitsprodukte möglicherweise ebenfalls von diesem Mangel betroffen sind (Rückverfolgbarkeit). Olympus ist über ein solches Kennzeichnungssystem zu informieren, um Olympus bei Bedarf zu ermöglichen, eigene Untersuchungen durchzuführen.

18.7. Sofern die Parteien eine separate Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen haben oder abschließen werden, haben die Bestimmungen dieser Vereinbarung Vorrang vor diesen Allgemeinen Bedingungen.

19. Audit

19.1. Der Partner hat zutreffende Geschäftsbücher und Aufzeichnungen über alle Anfragen, Angebote, Transaktionen, Vorgänge und Compliance-Anforderungen im Zusammenhang mit der Vereinbarung zu führen ("**Bücher und Aufzeichnungen**"). Olympus hat mindestens einmal pro Jahr, jedoch nicht mehr als viermal pro Jahr, nach angemessener vorheriger schriftlicher Ankündigung das Recht, selbst oder durch einen unabhängigen, öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder einen anderen unabhängigen Drittpartei-Auditor, der für den entsprechenden Audit-Gegenstand geeignet ist („**Drittpartei-Auditor**“), Audits und Untersuchungen durchzuführen hinsichtlich

19.1.1. der Einhaltung der vereinbarten Buchhaltungsmechanismen durch den Partner;

19.1.2. der Einhaltung der Verpflichtungen des Partners gemäß Abschnitt 15 (Compliance);

19.1.3. der Einhaltung der Verpflichtungen des Partners gemäß Abschnitt 16 (Sanktionen / Exportkontrolle / Zoll);

19.1.4. der Einhaltung der Verpflichtungen des Partners gemäß Abschnitt 17 (Datenschutz).

19.2. Sofern der Partner dies verlangt, ist das Audit von einem Drittpartei-Auditor und nicht durch Olympus selbst durchzuführen.

19.3. Für Audits zur Überprüfung der Einhaltung von Qualitätsanforderungen durch den Partner wird auf Abschnitt 18.5 verwiesen.

19.4. Der Partner hat Olympus oder dem Drittpartei-Auditor auf eigene Kosten jegliche angemessene Unterstützung und den Zugang zu relevanten Büchern und Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen, um Olympus oder dem Drittpartei-Auditor die Einleitung, Durchführung und den Abschluss eines in diesem Abschnitt 19 vorgesehenen Audits zu ermöglichen. Olympus oder der Drittpartei-Auditor führen Audits nur während der regulären Geschäftszeiten am Geschäftssitz des Partners durch und ergreifen alle angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Audit die Geschäftstätigkeit des Partners nicht unangemessen beeinträchtigt.

19.5. Olympus stellt sicher, dass alle an einem Audit beteiligten Personen sowie ein etwaiger Drittpartei-Auditor zur Vertraulichkeit in Bezug auf die Bücher und Aufzeichnungen und alle auditbezogenen Informationen verpflichtet sind. Die Parteien stellen sicher, dass das Audit in Übereinstimmung mit allen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere allen geltenden Datenschutzgesetzen, durchgeführt wird. Jede Partei gewährleistet, dass die

vertraulichen Informationen des Partners angemessen geschützt werden und während des Audits nur relevante Informationen offengelegt werden.

19.6. Ergibt das Audit einen wesentlichen Verstoß des Partners gegen seine vertraglichen Verpflichtungen, hat der Partner Olympus alle angemessenen Kosten und Auslagen zu erstatten, die im Zusammenhang mit dem Audit entstanden sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf professionelle Gebühren und Auslagen eines Drittpartei-Auditors). Diese Erstattung erfolgt unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsmittel, die Olympus aus dieser Vereinbarung oder nach geltendem Recht zustehen.

20. Geistiges Eigentum

20.1. Es gelten die folgenden Definitionen:

20.1.1. "**Geistiges Eigentum**" umfasst Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken, Designrechte, Urheberrechte, Urheberpersönlichkeitsrechte, Datenbankrechte, Rechte an Halbleitertopographien, Handels- oder Geschäftsbezeichnungen, Domainnamen, Webseitenadressen, alle anderen geistigen Eigentumsrechte (einschließlich Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Handelsrechte, Formeln, Computerprogramme, Software, (Machine-Learning-) Algorithmen, Quellcode, Objektcode, bedingte oder proprietäre Berichte oder Informationen, Marktdaten oder Datenrechte), seien sie eintragungsfähig oder nicht, sowie Anträge und das Recht auf Eintragung solcher Rechte, und weitere ähnliche Rechte in jedem Land, bereits existierende und zukünftig geschaffene, in jedem Fall über ihre gesamte Bestehensdauer, sowie etwaige Erneuerungen oder Verlängerungen.

20.1.2. "**Hintergrund-IP**" bezeichnet das geistige Eigentum, das einer Partei vor dem Datum der Bestellung gehörte.

20.1.3. "**Vordergrund-IP**" bezeichnet das geistige Eigentum, das im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung durch den Partner entsteht.

20.1.4. "**Materialien**" sind alle Dokumente, Werkzeuge, Pläne, Muster, Zeichnungen, Beschreibungen, Daten und Dateien, die dem Partner von Olympus für den Zweck der Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden.

20.2. Jegliche Vordergrund-IP gehört allein Olympus. Der Partner tritt hiermit im Voraus alle Vordergrund-IP, die im Zusammenhang mit Leistungen (inklusive Arbeitsprodukten) bei der Vertragserfüllung entsteht, an Olympus ab. Olympus akzeptiert die Abtretung. Falls eine Abtretung kraft Gesetzes nicht möglich ist, gewährt der Partner Olympus hiermit eine unwiderrufliche, unbefristete, exklusive, unterlizenzierbare, übertragbare und gebührenfreie Lizenz zur Nutzung, Modifikation, Kommerzialisierung und Verwertung der Vordergrund-IP. Diese Lizenz ist weltweit, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt und frei von Rechten Dritter. Sie umfasst das Recht, die Vordergrund-IP zu kopieren, zu präsentieren, zu versenden, zu verteilen, weiterzugeben, zu verleihen, zu vermieten, zu verkaufen, zu speichern, zu archivieren, öffentlich zugänglich zu machen und zu verbreiten über sämtliche bekannten oder hiernach entwickelten Medien. Der Partner verzichtet auf sein Recht, als Urheber der Vordergrund-IP benannt zu werden.

20.3. Olympus hat das weltweite Recht, die Vordergrund-IP zu registrieren, einschließlich des Rechts, Patentschutz im eigenen Namen und auf eigene Kosten zu beantragen. Der Partner kooperiert mit Olympus, stellt alle notwendigen Erklärungen bereit und unterzeichnet alle Dokumente, die erforderlich sind, um Olympus die Registrierung der Vordergrund-IP und/oder die Beantragung von Patentschutz zu ermöglichen. Olympus trägt die Kosten für die Aufrechterhaltung der eingetragenen Rechte. Der Partner wird die Rechte von Olympus an der Vordergrund-IP weder direkt noch indirekt anfechten.

20.4. Der Partner hat Olympus über alle im Zusammenhang mit der Vereinbarung gemachten Erfindungen zu informieren und die Vergütung für die Erfinder (falls zutreffend) zu tragen.

20.5. Jede Partei bleibt Rechteinhaberin ihrer Hintergrund-IP. Der Partner gewährt Olympus eine gebührenfreie, nicht-exklusive, übertragbare und unbefristete Lizenz zur Nutzung der Hintergrund-IP, soweit dies für die Nutzung und Verwertung der Waren und Leistungen (inklusive Arbeitsprodukten) im Rahmen der Vereinbarung erforderlich ist. Auf Anfrage von Olympus wird der Partner Olympus darüber informieren, ob die Waren und Leistungen, einschließlich ihrer Bestandteile oder Methoden zu deren Herstellung, als geistiges Eigentum

geschützt sind, und die entsprechenden Registrierungs- oder Antragsnummern und Register angeben.

20.6. Alle Materialien bleiben Eigentum von Olympus. Olympus gewährt dem Partner ein nicht-exklusives Nutzungsrecht an den Materialien, das sich ausschließlich auf den Zweck der Vereinbarung beschränkt. Der Partner hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Materialien vor Zerstörung, Verlust und Veränderung zu schützen, und sie an Olympus zurückzugeben, sobald sie für die Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich sind.

20.7. Der Partner hat durch angemessene Vereinbarungen mit Subunternehmern sicherzustellen, dass die Rechte an den im Rahmen der Vereinbarung geschaffenen Arbeitsprodukte auf Olympus übertragen werden können und dass der jeweilige Subunternehmer auf die Geltendmachung von Urheberpersönlichkeitsrechten verzichtet.

Sonstiges

21. Sonstiges

21.1. **Höhere Gewalt**.

21.1.1. Ein "**Ereignis höherer Gewalt**" bezeichnet jedes Ereignis, das eine Partei dabei behindert, verzögert oder daran hindert, eine ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu erfüllen, welches außerhalb der Kontrolle dieser Partei liegt und ohne deren Verschulden oder Fahrlässigkeit verursacht wurde, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Krieg; Aufruhr; zivile Unruhen; militärische Aktionen; Terrorismus; Naturereignisse; Pandemien; Brände; Aufstände; Embargos; Arbeitskampfmaßnahmen, Streiks oder Aussperrungen (außer in Bezug auf eigene Mitarbeiter oder die der Subunternehmer einer Partei); oder die Ausübung von Notfallbefugnissen durch eine Regierungsbehörde (soweit maßgeblich, jeweils national, regional oder lokal).

21.1.2. Keine der Parteien haftet für Verzögerungen bei der Erfüllung oder für Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung, wenn diese Verzögerung oder Nichterfüllung auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist. Dauert die Verzögerung oder Nichterfüllung zwei Monate oder länger an, kann die nicht betroffene Partei die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die betroffene Partei kündigen. Während eines Ereignisses höherer Gewalt, das die Bereitstellung von Waren und/oder Leistungen durch die betroffene Partei verhindert, werden die entsprechenden Vergütungen ausgesetzt.

21.2. **Subunternehmer.** Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Olympus darf der Partner seine verbundenen Unternehmen oder Drittparteien („**Subunternehmer**“) einsetzen, um seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu erfüllen. Die Zustimmung von Olympus zu einem bestimmten Subunternehmer gilt nicht als Zustimmung zu anderen Subunternehmern. Der Partner stellt sicher, dass Subunternehmer diese Bedingungen einhalten. Der Partner bleibt voll verantwortlich gegenüber Olympus für die Leistung oder Nichterfüllung seiner Subunternehmer. Olympus kann vom Partner verlangen, jeden Subunternehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von dreißig (30) Geschäftstagen nach schriftlicher Mitteilung von Olympus, zu ersetzen, wenn dieser seine Leistung nicht erbringt oder die Qualitätsstandards von Olympus nicht erfüllt.

21.3. **Fortgeltung.** Die Verpflichtungen aus Abschnitt 9.4 (Freistellung), Abschnitt 11 (Haftung von Olympus), Abschnitt 14 (Vertraulichkeit), Abschnitt 15 (Compliance), Abschnitt 17 (Datenschutz), Abschnitt 18 (Qualitätssicherungsstandards), Abschnitt 19 (Audit) und Abschnitt 20 (Geistiges Eigentum) gelten für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung der Vereinbarung fort. Es wird auf die längere Frist in Abschnitt 8.2 (Ersatzteile) verwiesen.

21.4. **Abtretung.** Der Partner darf die Vereinbarung oder Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Olympus nicht an Dritte abtreten oder übertragen. Dies gilt nicht für Geldforderungen. Olympus kann die Vereinbarung sowie Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung ohne vorherige Zustimmung des Partners an verbundene Unternehmen abtreten und übertragen.

21.5. **Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung.** Der Partner darf Zurückbehaltungsrechte nur ausüben oder eine Aufrechnung gegenüber Forderungen von Olympus nur vornehmen, soweit die Forderungen des Partners unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder aus demselben Vertragsverhältnis entstanden sind.

21.6. **Kontrollwechsel.** Der Partner wird Olympus unverzüglich schriftlich über (i) jede Änderung der Kontrolle über den Partner und (ii) jede Änderung seiner Organisation oder seiner Geschäftstätigkeit informieren, die die Erfüllung der Verpflichtungen des Partners aus der Vereinbarung beeinflussen könnte.

21.7. **Streitbeilegung.** Die Parteien werden alle Streitigkeiten oder Ansprüche im Zusammenhang mit der Vereinbarung durch Verhandlungen nach Treu und Glauben beizulegen versuchen, um den Konflikt zu lösen.

Teil B

1. Österreich

1.1. Die folgenden Bestimmungen gelten, wenn die Bestellung aufgegeben wurde von:

- Olympus Austria Gesellschaft m.b.H. oder
- einem anderen verbundenen Unternehmen auf Seiten von Olympus mit Sitz in Österreich.

1.2. Die Vereinbarung unterliegt den Gesetzen der Republik Österreich und ist in Übereinstimmung mit diesen auszulegen, ohne Bezugnahme auf deren Kollisionsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

1.3. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ergeben, sind ausschließlich die Gerichte in Wien zuständig, wobei jede Partei einstweilige Verfügungen oder andere vorläufige Rechtsmittel bei jedem zuständigen Gericht beantragen kann.

[*Teil B, Abschnitt 2. bis 8. sind nicht Gegenstand dieser Übersetzung*]

2. Deutschland

2.1. Die folgenden Bestimmungen gelten, wenn die Bestellung aufgegeben wurde von:

- Olympus Europa Holding SE,
- Olympus Europa SE & Co. KG,
- Olympus EMEA Holding GmbH,
- Olympus Europa Management SE,
- Olympus Deutschland GmbH,
- Olympus Winter & Ibe GmbH,
- Olympus Winter & Ibe Properties GmbH & Co. KG oder
- einem anderen verbundenen Unternehmen auf Seiten von Olympus mit Sitz in Deutschland.

2.2. Die Olympus Winter & Ibe GmbH ("**OWI**") unterliegt dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. OWI hat daher eine Grundsatzerklärung zu ihrer Menschenrechtsstrategie veröffentlicht. Diese Grundsatzerklärung ist abrufbar unter: https://www.olympus-oste.eu/de/company/about_us/index.html#Sorgfaltspflichten. Für Bestellungen, die von OWI aufgegeben werden, gelten, insbesondere zusätzlich zu den Verpflichtungen des Partners gemäß Teil A, Abschnitt 15.3, die folgenden Bestimmungen:

2.2.1. Im Rahmen der Menschenrechtsstrategie von OWI und zur Erfüllung ihrer umweltbezogenen Sorgfaltspflichten hat OWI ein Beschwerdeverfahren eingeführt, über das Personen potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken melden können ("**Beschwerdeverfahren**"). Das Beschwerdeverfahren ist abrufbar unter: https://www.olympus-oste.eu/media/en/company/dokumente/Olympus_Beschwerdeverfahrensordnung_DE_Version.pdf. Der Partner wird seine Mitarbeiter und Subunternehmer über das Beschwerdeverfahren informieren und sicherstellen, dass ein Mitarbeiter, der das Beschwerdeverfahren in Anspruch nimmt, infolge der Beschwerde keinen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt wird.

2.2.2. Der Partner wird OWI nicht rechtswidrig daran hindern, eine Risikoanalyse durchzuführen, um etwaige menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken im Geschäftsbereich des Partners gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zu identifizieren. Insbesondere wird der

Partner angemessene Anstrengungen unternehmen, um alle von OWI bereitgestellten Fragebögen so weit wie gesetzlich zulässig auszufüllen.

2.2.3. Um seinen Verpflichtungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz nachzukommen, kann OWI den Partner auffordern, Verhandlungen zur Anpassung der Vereinbarung aufzunehmen. Der Partner wird eine solche Aufforderung nicht treuwidrig ablehnen. Der Partner und OWI werden sich nach Treu und Glauben bemühen, die Vereinbarung so anzupassen, dass sie den Sorgfaltspflichten gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz entspricht, insbesondere durch die Umsetzung spezifischer Maßnahmen zur Minimierung oder Behebung von Verstößen gegen geschützte Interessen oder von Risiken für diese.

2.3. Die Vereinbarung unterliegt den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und ist in Übereinstimmung mit diesen auszulegen, ohne Bezugnahme auf deren Kollisionsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

2.4. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ergeben, sind ausschließlich die Gerichte in Hamburg zuständig, wobei jede Partei einstweilige Verfügungen oder andere vorläufige Rechtsmittel bei jedem zuständigen Gericht beantragen kann.

[Teil B, Abschnitt 10. bis 20. sind nicht Gegenstand dieser Übersetzung]

3. Schweiz

3.1. Die folgenden Bestimmungen gelten, wenn die Bestellung aufgegeben wurde von:

- Olympus Schweiz AG oder
- einem anderen verbundenen Unternehmen auf Seiten von Olympus mit Sitz in der Schweiz.

3.2. Die Vereinbarung unterliegt den Gesetzen der Schweiz und ist in Übereinstimmung mit diesen auszulegen, ohne Bezugnahme auf deren Kollisionsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

3.3. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ergeben, sind ausschließlich die Gerichte in Wallisellen zuständig, wobei jede Partei einstweilige Verfügungen oder andere vorläufige Rechtsmittel bei jedem zuständigen Gericht beantragen kann.

[Teil B, Abschnitt 22 ist nicht Gegenstand dieser Übersetzung]